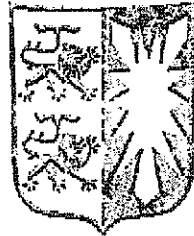
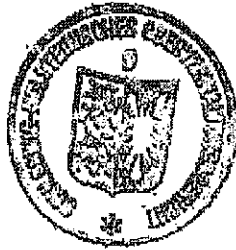


Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt:
 Schleswig, d. 29. März 2012

 Justizangestellte
 als Urkundsbekanntmach. des Schl.-Holst.
 Obergerverwaltungsgerichts

Eingegangen

29. März 2012

Az.: 4 MB 22/12
8 B 39/12

[Gaßner, Groth, Steurer & Coll.]
Rechtsanwälte

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] - P 101/12 -

gegen

die Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister -, Bereich Recht,
Markt 16 d, 23552 Lübeck

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Gaßner und andere, EnergieForum Berlin,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin, - 120/12 -

Streitgegenstand: Versammlungerecht
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -

- 2 -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig am 29. März 2012 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 3. Kammer - vom 27. März 2012 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die vom Antragsteller angemeldete Versammlung am 31. März 2012 - zusätzlich zu den vom Verwaltungsgericht angeordneten Auflagen - folgende Wegstrecke einzuhalten hat:

Treffpunkt: Hauptbahnhof Lübeck (Hinterausgang) 12 Uhr

Steinrader Weg bis Höhe Hausnummer 26 (Zwischenkundgebung)

Steinrader Weg - Hauptbahnhof Lübeck (Hinterausgang) (Abschlusskundgebung).

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 1/5 und Antragsgegnerin zu 4/5.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000 Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. März 2012 ist hinsichtlich des Hauptantrages unbegründet, der die räumliche Beschränkung der Versammlung betreffende Hilfsantrag ist dagegen erfolgreich.

Der Senat teilt die ausführlich begründete Bewertung des Verwaltungsgerichts, dass das von der Antragsgegnerin verfügte vollständige Verbot der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung aus verfassungsrechtlichen Gründen (nämlich des gebotenen Schutzes der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m. der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) rechtswidrig ist. Er nimmt gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung Bezug und schließt sich ihnen ausdrücklich an. Ergänzend ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, das allein Gegenstand der Überprüfung des Senats ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), Folgendes auszuführen:

- 3 -

- 3 -

Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Beschwerde vor, es lägen für die diesjährige streitgegenständliche Versammlung hinreichende, ein Verbot nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) rechtfertigende unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit vor, weil eine gegenüber den Vorjahren besondere und neue Situation eingetreten sei. Diese sei durch einen verstärkten „Verbalradikalismus“ der rechtsextremen Szene, die Gefahr einer Wiederholung von im Internet aufzufindenden Äußerungen dieser Szene auf der bevorstehenden Versammlung, durch die nach der letztjährigen Lübecker Versammlung durch einen gewalttätigen Angriff seitens verummter Rechtsextremer auf einer DGB-Kundgebung in Husum dokumentierte allgemeine Gewaltbereitschaft der Szene und durch einen besonderen Rechtfertigungsdruck wegen der bekannt gewordenen Taten des NSU gekennzeichnet.

Die von der Antragsgegnerin angeführten Gesichtspunkte belegen nicht mit der für ein Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG erforderlichen Wahrscheinlichkeit, dass wegen einer gegenüber den Vorjahren geänderten Sicherheitslage von der hier streitgegenständlichen Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Das Bundesverfassungsgericht weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass die Versammlungsbehörde beim Erlass von Einschränkungen gegenüber Versammlungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG an die Gefahrenprognose keine zu geringen Anforderungen stellen darf. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 12.05.2010 - 1 BvR 2636/04 -, NVwZ-RR 2010, 625; Beschl. v. 04.09.2010 - 1 BvR 2298/10 -, Juris; Beschl. v. 04.09.2009 - 1 BvR 2147/09 -, NJW 2010, 141; BVerfGE 69, 315 (358 f.)). Zu prüfen ist insbesondere auch, ob die von der Behörde herangezogenen Gesichtspunkte einen Bezug zu der konkret geplanten Versammlung haben. Allgemeine und ohne einen solchen Bezug zu der in Streit stehenden Versammlung getätigte Äußerungen etwa im Internet, die darauf schließen lassen, dass für die Versammlung auch bestimmte abstrakt gewaltbereite Teilnehmerkreise mobilisiert werden können, sind hierbei qualitativ nicht vergleichbar mit der Konstellation, dass über das Internet von Einzelpersonen oder Gruppierungen oder gar von den Veranstaltern

- 4 -

- 4 -

selbst auf die konkrete Versammlung bezogene Äußerungen und Aufrufe verbreitet werden, in denen eine Gewaltanwendung in Aussicht gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.09.2009 - 1 BvR 2147/09 -, a.a.O., Juris Rn. 11 i.). Eine Gefahrenprognose, die sich allein auf die Annahme einer von der konkreten Versammlung unabhängigen erhöhten Gewaltbereitschaft der rechten Szene allgemein aufgrund einer emotionalisierten Stimmung stützt, ist insoweit nicht hinreichend tatsächengestützt und bewegt sich im Bereich von Vermutungen, die für ein Verbot der Versammlung nicht ausreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.09.2010, a.a.O., Juris Rn. 7).

Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (BVerfG, Beschl. v. 12.06.2010 - 1 BvR 2896/04 -, a.a.O., Juris Rn. 17). Haben sich bei Veranstaltungen an anderen Orten mit anderen Beteiligten Gefahren verwirklicht, so müssen besondere, von der Behörde bezeichnete Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ihre Verwirklichung ebenfalls bei der nunmehr geplanten Veranstaltung zu befürchten sei (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.09.2009 - 1 BvR 2147/09 -, a.a.O., Juris Rn. 19). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde zu Grunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so hat sich die Behörde auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise auseinandersetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.09.2009 - 1 BvR 2147/09 -, a.a.O., Juris Rn. 9). Auch insoweit sind die Verläufe früherer ähnlicher Versammlungen in den Blick zu nehmen.

Ausgehend von diesen Maßstäben tragen auch die in der Beschwerde angeführten Gesichtspunkte ein Verbot der Versammlung nicht. Zunächst einmal ist es fehlerhaft, dass die Antragsgegnerin meint, bei ihrer Gefahrenprognose nicht auf Erfahrungen aus den letzten Jahren zurückgreifen zu können, und den - wie das Verwaltungsgericht auf S. 11 f. des angegriffenen Beschlusses ausführlich dargelegt hat - unbeanstandeten Verlauf der Versammlungen gleichen Ortes, Datums und Organisatoren- wie wohl auch Teilnehmerkreises insbesondere von 2009 bis 2011 in keiner Weise berücksichtigt. Dies wird der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Versammlungsbehörde, versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben, nicht gerecht. Was den im Jahr 2011 verstärkten Verbalradikalismus rechtsextremer Kreise insbesondere im Internet anbelangt, so trägt die Antragsgegnerin

- 5 -

- 5 -

gerade keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Wiederholung von Äußerungen, die als Verstoß gegen Strafgesetze (insbesondere gegen § 180 Abs. 4 StGB) einzuordnen wären, auf der streitgegenständlichen Versammlung zu befürchten ist. Bloße Vermutungen reichen aber nach den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht aus, um einen Bezug zwischen im Internet vorgefundenen Äußerungen mutmaßlicher Teilnehmerkreise und dieser Versammlung selbst herzustellen. Dies gilt auch für die von der Beschwerde angeführte Gewaltbereitschaft rechtsextremer Kreise. Konkrete Ankündigungen von Gewalt oder in den Bereich der Strafbarkeit hineinreichenden Meinungsäußerungen für diese Versammlung sind nach dem Vortrag der Antragsgegnerin, den vorliegenden Verwaltungsvorgängen und den sonstigen allgemein zugänglichen Erkenntnissen des Senats weder für die Veranstalter und Organisatoren der Veranstaltung noch für mutmaßliche Teilnehmerkreise ersichtlich. Anderweitige tragfähige Anhaltspunkte für die Gefahr, dass es gerade während der Versammlung zu solchen Rechtsverstößen kommen könnte, lassen sich aus dem von der Beschwerde in Bezug genommenen Material ebenfalls nicht ableiten. Die Antragsgegnerin setzt sich nicht mit der Problematik auseinander, dass das Verhalten von Veranstaltern sowie an einer Versammlung teilnehmende Gruppierungen und Einzelpersonen auf der Versammlung einerseits und in anderen Zusammenhängen - insbesondere durch Äußerungen im Internet - andererseits deutlich auseinanderfallen kann, schon um sich die Chance der Grundrechtsausübung durch eine friedliche Versammlungsteilnahme zu erhalten. Es obliegt aber der Versammlungsbehörde, die die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage trägt (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 12.05.2010 - 1 BvR 2696/04 -, a.a.O., juris Rn. 19 m.w.N.), hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorzutragen, dass sich das Verhalten von nach den bisherigen Erfahrungen friedlich an Versammlungen teilnehmenden Personen bzw. Personenkreisen - auch wenn sie als „Wolf im Schafspelz“, gleichsam mit der „Maske des Biedermanns“ auftreten mögen - auf der konkret geplanten Veranstaltung in einer rechtsgutsgefährdenden Weise ändern wird, welche Beschränkungen der Versammlungsfreiheit rechtfertigt. Im vorliegenden Fall sind hierfür keine durchgreifenden Erwägungen vorgetragen worden. Soweit die Antragsgegnerin sich auf den vor einigen Tagen (am 20. März 2012) vom Innenministerium vorgestellten Verfassungsschutzbericht 2011 bezieht, lassen sich weder aus den hieraus zitierten Passagen noch aus dem sich mit rechtsextremistischen Bestrebungen befassenden Kapitel des Berichts insgesamt auch nur annähernd für ein Versammlungsverbot tragfähige tatsächliche Anhaltspunkte ableiten. Der Verfassungsschutzbericht behandelt die als geschichtsrevisionistisch und für die insgesamt kaum noch „kampagnenfähig“ rechtsextreme Szene in Schleswig-Holstein als besonders be-

- 6 -

- 6 -

deutsam eingeordnete alljährliche Lübecker Demonstration an verschiedenen Stellen, ohne auch nur ansatzweise auf ein gesteigertes Gefahrenpotential in Bezug auf diese Veranstaltung für das Jahr 2012 oder künftige Jahre hinzuweisen. Zu der Versammlung am 26. März 2011 werden keinerlei Rechtsverstöße seitens der Teilnehmer berichtet (vgl. S. 38 f. des Berichts). Das für den Bericht federführende Innenministerium hebt den in der Beschwerdebegründung der Antragsgegnerin genannten Vorfall eines gewalttätigen Angriffs Rechtsextremer auf die DGB-Kundgebung in Husum im Mai 2011 als „Besonderheit“ hervor, weil es sich um eine geplante Aktion gehandelt habe; insofern bleibe abzuwarten, ob die Frustration der rechtsextremistischen Szene u.a. über ausbleibende Erfolge zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft führen werde. Einzelne Verlautbarungen und Handlungen zeigten allerdings, dass in der schleswig-holsteinischen Szene ein hohes Gewaltpotential vorhanden sei (S. 13 f.).

Der beinahe tagesaktuelle Verfassungsschutzbericht des Innenministeriums lässt sich demgemäß nicht als hinreichender tatsächlicher Beleg einer auf die streitgegenständliche Versammlung bezogenen Prognose einer unmittelbaren Gefahr heranziehen.

Eine gegenüber den Vorjahren veränderte Gefahrenprognose mit konkretem Bezug zur geplanten Lübecker Veranstaltung lässt sich auch aus dem gewalttätigen Angriff auf die Husumer Maidkundgebung des DGB nicht ableiten, weil es insoweit wegen der Verkehrung der Rollen der Veranstalter und Gegner an der Ähnlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der Situation fehlt. Im Übrigen kann das gewalttätige Verhalten lediglich einzelner Versammlungsteilnehmer einer ansonsten friedlichen Versammlung nicht den verfassungsrechtlichen Schutz nehmen, solange die Versammlung selbst insgesamt nicht die Schwelle zur Gewaltanwendung überschreitet. Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich nur bei kollektiver Unfriedlichkeit, mithin wenn sie im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.12.2010 - 1 BvR 1402/06 -, NVWZ 2011, 422, Juris Rn. 20; Beschl. v. 04.09.2010 - 1 BvR 2298/10 -, a.a.O., Juris Rn. 8). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang unter anderem, inwieweit die Veranstalter und Organisatoren im Vorfeld deutliche auf Gewaltfreiheit ausgerichtete Signale setzen und sich in dem Versammlungsauf Ruf von Gewaltanwendung distanzieren und Anstrengungen unternehmen, die auf einen gewaltfreien Verlauf abzielen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.09.2009 - 1 BvR 2147/09 -, a.a.O., Juris Rn. 15). Nach diesen Kriterien ist ein insgesamt unfriedlicher Verlauf der Versammlung jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Der Antragsteller hat in seiner Gegenerklärung zur Beschwerde

- 7 -

- 7 -

angeführt, er sei nicht gewaltbereit und der von ihm benannte Versammlungsleiter sei nach langjährigen Erfahrungen in der Lage, auf etwaige unfriedliche Versammlungsteilnehmer einzuwirken. Auch wenn dies noch keine im Vorfeld der Versammlung an die potentiellen Teilnehmerkreise gerichteten Bemühungen um Gewaltfreiheit belegt, steht dies zusammengenommen mit den Erfahrungen mit der Lübecker Veranstaltung des Antragstellers in den letzten Jahren einer mit ausreichender Gewissheit zu stellenden Prognose entgegen, dass die diesjährige Veranstaltung insgesamt einen verbotsrelevanten unfriedlichen Verlauf nehmen könnte.

Soweit die Beschwerde auf eine Situationsveränderung gegenüber den Vorjahren wegen der in den letzten Monaten bekannt gewordenen Gewalttaten des NSU verweist, liegt hierin sicherlich eine gewisse Gefahr der Zuspitzung der Situation anlässlich eines Auftretens rechter Gruppierungen wie der vorlegend streitgegenständlichen Versammlung. Insbesondere für die mit dem Schutz der angemeldeten Versammlungen betraute Polizei wird hierin eine besondere Herausforderung liegen, die eine kluge Polizeifaktik, größtmögliche Kooperation mit allen Veranstaltern sowie besonnene und klare Reaktionsweisen bei auftretenden Störungen erfordert. Gerade unter diesem Aspekt wäre im Vorfeld des diesjährigen Gedenktages eine frühzeitige, auf Kooperation und Ermöglichung von Grundrechtswahrnehmung bei gleichzeitiger Gefahrenminimierung ausgerichtete Handlungsweise der Versammlungsbehörde verfassungsrechtlich geboten gewesen. Einen hinreichend konkreten Bezug zu der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung, der ein Verbot rechtfertigte, ergeben jedoch auch die jüngst bekannt gewordenen NSU-Mordtaten und in diesem Kontext die vermuteten Bezüge zu anderen rechtsextremen Kräften einschließlich der NPD nach derzeitiger Erkenntislage nicht. Der Verfassungsschutzbericht 2011 sieht bislang keine Hinweise auf eine Verwicklung schleswig-holsteinischer Rechtsextremisten in diese Verbrechen des NSU (vgl. dort S. 15).

Die Beschwerde verweist neben Belangen der öffentlichen Sicherheit eindringlich auf die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung wegen der besonderen Bedeutung des diesjährigen 70. Jahrestages der allierten Bombenangriffe auf Lübeck in der Nacht zu Palmsonntag und der in diesem Zusammenhang stattfindenden Trauerveranstaltungen, an welchen auch noch lebende Zeitzeugen teilnahmen. Diesbezüglich ist auch nach Auffassung des Senats bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Veranstaltung des Antragstellers mit Einschränkungen belegt werden soll, nicht nur den Grundrechten der Teilnehmer der anderen angemeldeten, friedlichen Veranstaltungen auf Versammlungs-

- 8 -

- 8 -

freiheit, sondern auch dem Grundrecht der kirchlichen Veranstaltungsteilnehmer auf ungestörte Religionsausübung aus Art. 4 GG, soweit dieses durch die streitgegenständliche Versammlung betroffen ist, der ihm im Rahmen praktischer Konkordanz zukommende Entfaltungsraum einzuräumen. Eine hinreichend tragfähige Begründung für ein Versammlungsverbot für den Antragsteller ergibt sich hieraus jedoch auch bei Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht. Vielmehr ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Art und Weise der Durchführung dieser Versammlung einschließlich der von ihr einzuhaltenen räumlichen Beschränkungen zu einem Ausgleich der Grundrechtspositionen aller friedlichen Veranstaltungsteilnehmer an diesem Gedenktag beiträgt. Grundsätzlich kann eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung ein Versammlungsverbot nicht rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.2007 - 1 BvR 1423/07 - BVerfGK 11, 298, Juris Rn. 26); für Einschränkungen des Versammlungsrechts unterhalb der Verbotsschwelle kommt die öffentliche Ordnung hingegen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.01.2001 - 1 BvQ 9/01 -, NJW 2001, 1409, Juris Rn. 15). Die Antragsgegnerin stützt ihr Versammlungsverbot hier mit Nachdruck auch auf das Ziel des Schutzes eines Gedenktages mit gewichtiger Symbolkraft und beruft sich in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2001, die eine sog. Auflage - nämlich diejenige der zeitlichen Verschiebung einer Versammlung um einen Tag - anlässlich des Holocaust-Gedenktages am 27. Januar 2001 betraf. Eine zeitliche Verschiebung der im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Versammlung steht seitens der Beteiligten nicht in Rede, ist in der polizeifachlichen Stellungnahme der Polizeidirektion Lübeck als gefahrerhöhend ausgeschlossen worden und in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bereits mit zutreffenden Erwägungen, was die zeitliche Steuerung des Planungsprozesses seitens der Versammlungsbehörde im Vorfeld der hier angegriffenen Verbotsverfügung angeht, abgelehnt worden. Der Senat hält die unmittelbare Vergleichbarkeit der vorliegenden Konstellation des vom Antragsteller als „Trauermarsch“ angemeldeten Versammlung aus Anlass der alliierten Bombenangriffe auf Lübeck unabhängig von der Frage, ob mit diesem Aufmarsch schwerpunktmäßig andere Inhalte rechtsextremer Versammlungsteilnehmer als diejenigen einer Trauer um Kriegsoffer transportiert werden sollen, mit der Konstellation eines Aufmarsches Rechtsextremer an einem Holocaustgedenktag, welcher dem Gedanken an die millionenfachen Opfer der nationalsozialistischen Willkürherrschaft gewidmet ist, für zweifelhaft. Jedenfalls sind aus Sicht des Senats im Ergebnis die hohen Anforderungen an ein im Ausnahmefall auch von Verfassungen wagen grundsätzlich nicht ausgeschlossenes Versammlungsverbot zum Schutze eines solchen Gedenktages nicht erfüllt:

- 9 -

- 9 -

Das Bundesverfassungsgericht hat auch in einer aktuellen Entscheidung betont, dass - streitgegenständlich war wiederum eine bloße Auflage der zeitlichen Verschiebung der Versammlung - die öffentliche Ordnung betroffen sein kann, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Durchführung eines Aufzugs an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden. Die Entscheidung vom 26. Januar 2001 - zum Holocaust-Gedenktag - ist als auf eine konkrete Situation bezogene Einzelfallentscheidung ergangen und erlaubt nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls den pauschalen Rückschluss, dass an Gedenktagen Versammlungen bereits dann nicht durchgeführt werden dürfen, wenn diese in irgendeinem Sinne als dem Gedenken entgegenlaufend zu beurteilen sind. Vielmehr ist die Feststellung erforderlich, dass von der konkreten Art und Weise der Durchführung der Versammlung Provokationen ausgehen, die das stille Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.01.2012 - 1 BvQ 4/12 -, Juris Rn. 7). Auch in vorhergehenden Entscheidungen, die den Gedanken des Schutzes eines Gedenktages mit eindeutigem Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft aufgegriffen haben, hat sich das Bundesverfassungsgericht stets auf die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung bezogen, von denen Provokationen ausgehen müssen (vgl. nur Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 -, BVerfGE 119, 62, Juris Rn. 51). In erster Linie sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung an einem solchen Gedenktag Auflagen in Betracht zu ziehen; lediglich für den Fall, dass sie nicht ausreichen, hat das Bundesverfassungsgericht ein Verbot in Erwägung gezogen (BVerfG, Beschl. v. 23.08.2004 - 1 BvQ 19/04 -, BVerfGE 111, 147), jedoch bislang - soweit ersichtlich - noch in keinem Fall hierauf gestützt für verfassungsgemäß gehalten.

Angesichts der vom Verwaltungsgericht angeordneten Maßgaben für die Art und Weise der Durchführung der streitgegenständlichen Versammlung, welche insbesondere ein paramilitärisches Auftreten verhindern sollen, und der entsprechend dem Hilfsantrag der vorliegenden Beschwerde vorgenommenen Verkürzung der Wegstrecke, welche im Wege der Herstellung praktischer Konkordanz aller betroffener Grundrechtspositionen gleichzeitig eine weitestgehende Rücksichtnahme auf die von anderen Veranstaltern angemeldeten Trauerveranstaltungen zum Gedenken an die Ereignisse an Palmarum ermöglicht, bleibt für ein Versammlungsverbot nach den oben dargestellten verfassungserhellenden Maßstäben kein Raum. Die Antragsgegnerin stützt ihre Bedenken hinsichtlich des Schutzes des Lübecker Gedenktages ausschließlich auf die Tatsache der beabsichtigten

- 10 -

- 10 -

Durchführung einer Versammlung durch rechte Kräfte, nicht jedoch auf eine provozierende Art und Weise der Durchführung dieser Veranstaltung. Dies reicht für ein Versammlungsverbot jedoch nicht aus. Zwar ist der Unterschied der geschichtlichen Einordnung der Bombenangriffe von Palmarum in der geschichtswissenschaftlich nicht haltbaren, unausgewogenen Sichtweise der vom Antragsteller geplanten Veranstaltung einerseits und in der auch die Opfer der nationalsozialistischen Deportationen und Kriegsführung in den Blick nehmenden Sichtweise anderer Veranstalter am 31. März 2012 eklatant und es liegt auf der Hand, dass die Tatsache rechtsextremer Aufmärsche gerade an einem solchen Gedenktag von Zeitzeugen und der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als schmerzlich und unangebracht empfunden wird. Dieses ist im grundgesetzlichen Rahmen jedoch grundsätzlich, so auch vorliegend, als unausweichliche Folge unserer auf grundrechtliche Freiheiten ausgerichteten Verfassung anzukalten und dem bürgerschaftlichen Engagement in Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit anvertraut.

Fehlt es somit vor dem hier zu beachtenden verfassungsgerechlichen Hintergrund auch aus der Sicht des Senats an den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG für ein Totalverbot der streitgegenständlichen Versammlung, so erscheinen die verbleibenden Gefahren für eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch einzelne Demonstrationsteilnehmer oder durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung durch die Auflagen, die das Verwaltungsgericht der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers als Maßgaben beigegeben hat, in ausreichender Weise minimiert.

Der Senat hält es allerdings für unumgänglich, die Wegstrecke deutlich zu verkürzen. Im Bereich Ziegelallee wird es nach den Anmeldungen zu einem Aufeinandertreffen zahlreicher Demonstrationenzüge und Prozessionen kommen, das nach der gegenwärtigen Einschätzung der Polizei vom 28. März 2012 zu für sie nicht beherrschbaren Kollisionen führen wird. Die vom Senat angedachte Alternativroute, um die Trennung der Demonstration des Antragstellers von den übrigen angemeldeten Versammlungen zu gewährleisten, ist auf Bedenken der Polizei gestoßen (vgl. die Stellungnahme der Polizeidirektion Lübeck vom 29.03.2012), denen sich der Senat nicht verschließen kann. Insbesondere die Belaggenheit der Sankt-Lorenz-Kirche an der Fackenburger Allee schließt diese Streckenführung aus. Deshalb verbleibt nur die von der Antragsgegnerin in ihrem Hilfeantrag benannte Streckenführung.

- 11 -


- 11 -

Der Senat weist allerdings für künftige ähnliche Versammlungslagen ausdrücklich darauf hin, dass es Aufgabe einer frühzeitigen und kooperativen Moderation und Steuerung der Versammlungsbehörde gemeinsam mit der Polizei und den Veranstaltern aller angemeldeten friedlichen Versammlungen ist, für alle Grundrechtsträger eine weitestmögliche Verwirklichung der für die Demokratie besonders grundlegenden und konstitutiven Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 941/81 -, BVerfGE 69, 315). Eine mit dem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer nur in einer Ausnahmesituation vereinbare Reduktion der Versammlungsfreiheit auf einen lediglich geringen Teil der beabsichtigten Veranstaltung ist im vorliegenden Fall angesichts des absehbaren Auslaufens der zur verantwortlichen Vorbereitung und Begleitung der gesamten Gemengelage mehrerer angekündigter Versammlungen zur Verfügung stehenden Zeit aus Sicht des Senats zwar geboten, um Gefahren abzuwehren. Die Versammlungsbehörde muss jedoch unparteiische Wächterin des Versammlungsgrundrechts sein. In den kommenden Jahren hat die Antragsgegnerin zuzunehmen, um eine derartige Zeitknappheit, in der eine grundrechtsfreundliche Gestaltung der Situation kaum noch möglich ist, zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).


Vors. Richter am OVG


Richter/in am OVG


Richter am OVG

Scheinbeschluss - Namen der Richter geschwärzt, sowie keine richterlichen Unterschriften !